



Stadt Neckarsteinach

Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“



Unterlagen für die Erziehungsberechtigten

Magistrat der Stadt Neckarsteinach
Hauptstraße 7
69239 Neckarsteinach



Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“
Greiner Straße 6a
69239 Neckarsteinach-Darsberg





Grundlagen des Betreuungsvertrages

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Tageseinrichtung für Kinder hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Eltern* sind dabei von wesentlicher Bedeutung; die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzesbuches (HKJGB). (siehe § 2 Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Neckarsteinach – Benutzungssatzung in der derzeit geltenden Fassung)

* Im Folgenden sind mit Eltern die Personensorgeberechtigten gemeint

2. Beitragsregelung

Die zu leistenden Elternbeiträge werden von der Stadt Neckarsteinach eingezogen.

Die Höhe der Beiträge wird nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neckarsteinach (Kostenbeitragssatzung) in der derzeit geltenden Fassung erhoben.

Der Träger erhebt für die Leistungen des Mittagessens ein Entgelt. (siehe Anlage 1a: Zusatzvereinbarung für das Verpflegungsentgelt und Anlage 1b: Einzugsermächtigung für das Entgelt des Mittagessens).

3. Ärztliche Gesundheitsvorsorge

Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in der Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Der Nachweis kann per Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 Sozialgesetzbuch V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen, dass einer Aufnahme aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung fallen den Erziehungsberechtigten zur Last. (siehe Anlage 2b – Ärztliche Bescheinigung; Anlage 2c – Impfbescheinigung)

4. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation unmöglich ist (siehe Anlage 2a: Merkblatt des Robert-Koch-Institutes).

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben bis die Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen ist der Einrichtung umgehend mitzuteilen. (siehe Anlage 2e – Elternbrief hinsichtlich der Erkrankung von Kindern; Anlage 2f - Verpflichtungserklärung)

5. Verabreichung von Medikamenten

Im Krankheitsfall werden den Kindern in der Kindertageseinrichtung keine Medikamente verabreicht, um die Symptome zu behandeln.

Davon unberührt bleiben Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen und Maßnahmen zur Vorbeugung absehbarer gesundheitlicher Schäden, sowie chronische Krankheiten.

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind z.B.:

- das Entfernen von Spreißeln in der Haut
- das Entfernen von Bienen- und Wespenstichen und Zecken
- das Anlegen einer Kühlpackung bei Sportverletzungen und Prellungen
- das Kühlen der Haut mit Wasser nach Verbrennungen
- die Blutstillung und sterile Abdeckung bei Verletzungen der Haut

Bei Allergien Ihres Kindes wenden Sie sich bitte direkt an die Gruppenleitung.

Im Einzelfall können bei chronischen Krankheiten Notfallmedikamente verabreicht werden. Hierfür benötigen wir eine Verordnung des behandelnden Arztes. (siehe Anlage 2d – Medikamentengabe in Tageseinrichtungen für Kinder)



6. Versicherungsschutz

Alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuches sowie für die Wege zur und von der Kindertageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grunde werden die Eltern verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spielbetriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.

Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Bei Brillen und Zahnsparungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Besucherkinder.

7. Aufsichtspflicht

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des Tages auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern- mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen. *(siehe Anlage 4a: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbständigem Nachhauseweg)*

Weitere Absprachen mit Eltern sind erforderlich, wenn betreute Kinder außerhalb der Tageseinrichtungen für Kinder an Aktivitäten und Angeboten teilnehmen. *(siehe Anlage 3 – Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen etc.)*

8. Klärung der Abholberechtigten

Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. *(siehe Anlage 4 b: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen)*

9. Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder werden die Eltern gebeten, die offiziellen Öffnungszeiten, **insbesondere die festgelegten Abholzeiten**, zu beachten. Die Öffnungszeiten werden per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

10. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss.

Aus diesem Grunde sind Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefon-Nr. und der angegebenen Kontaktperson unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.



Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (*Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes*) ist dies der Tageseinrichtung für Kinder ebenfalls zu melden. (*siehe Anlage 5: Personalblatt für das Kind*)

11. Datenschutz

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach verpflichtet sich, persönliche Daten der/des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der/die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass anlässlich von Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung, z.B. bei Kindertagesstättenfesten, auch Foto-, Film- oder Videoaufnahmen des Kindes gefertigt und verbreitet werden, insbesondere durch Aushang der Bilder in der Einrichtung. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung. (*siehe Anlage 6: Einverständniserklärung zu Dokumentationszwecken etc.*)

12. Kündigung des Vertrages

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.08. des Jahres. Sollte aus anderen Gründen (*z.B. Umzug*) der Vertrag gekündigt werden, ist dies schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Stadtverwaltung vorzunehmen; geht die Abmeldung erst nach dem 15. dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Grundsätzlich ist ein Vertragsende zum 30.06. und 31.07. eines Jahres ausgeschlossen, allein bei nachgewiesenem Umzug ist eine Kündigung auch zu diesen Terminen möglich.

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (*Frist: 3 Monate zum Ende des Kindergartenjahres*)
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- der Kostenbeitrag und das Essensgeld länger als 2 Monate nicht bezahlt wurde (*Frist: 6 Wochen zum Monatsende*)
- der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist (*fristlos*).

(*siehe Anlage 7: Kündigung*)

13. Anpassung des Vertrages bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann der Magistrat der Stadt Neckarsteinach eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.



Merkblatt des Robert-Koch-Institut

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektions-schutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (*außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden*);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (*Handtücher, Möbel, Spielsachen*). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (*z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen*).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Elternbrief hinsichtlich der Erkrankung von Kindern

Liebe Eltern,

für viele Kinder sind Kindertagesstätten heute Orte, an denen familienergänzend eine Vielzahl ihrer elementaren Bedürfnisse betreut werden.

Wir Erzieherinnen und Erzieher haben bereits in unterschiedlichen Bereichen Verantwortung für das Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder übernommen.

Diese Verantwortung umfasst auch eine Zuständigkeit bei Fragen der Gesundheit und Krankheit.

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und trotzdem in die städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“ kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere ansteckt. Gerade bei Kleinkindern, Kindern mit geschwächtem Immunsystem und schwangeren Mitarbeiterinnen sowie schwangeren Müttern kann es bei Ansteckung zu schweren Krankheitsverläufen und Folgeschäden kommen.

Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz der Kinder und ihrer Familien, sowie unseren Mitarbeiterinnen regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindlich, welche Mitwirkungspflichten Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder, ihre Familien und unsere Mitarbeiterinnen in unserer Städtischen Kindertagesstätte gewährleisten.

Daher gelten hinsichtlich der Erkrankung von Kindern in unserer städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“ die folgenden Regeln:

1. Wenn Ihr Kind erkrankt ist und nicht in die städtische Kindertagesstätte kommen kann, bitten wir um telefonische Information, möglichst am selben Tag bis 9 Uhr unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit.
2. Kinder, die an einer Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden oder bei denen der Verdacht einer solchen besteht, dürfen solange nicht in die städtische Kindertagesstätte kommen, bis der Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei nicht definierbaren Erkrankungen bitten wir um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den behandelnden Arzt.
3. Ihr Kind darf nur dann die städtische Kindertagesstätte besuchen, wenn es ohne Medikamente gesund ist, d.h. keine Fieberzäpfchen, um fit für die städtische Kindertagesstätte zu machen. Bedenken Sie bitten, dass der Alltag in der städtischen Kindertagesstätte viel anstrengender ist als ein Tag zu Hause. Es ist nicht die Entscheidung der Kinder, ob sie die städtische Kindertagesstätte besuchen oder nicht.
4. Kinder die mehr als 38 Grad Celcius Fieber haben, dürfen nicht in die städtische Kindertagesstätte kommen. Kinder müssen 1 Tag fieberfrei sein, um die städtische Kindertagesstätte wieder zu besuchen.
5. Erkrankt Ihr Kind im Laufe des Tages, wird die Gruppenleitung sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen besprechen. Sie verpflichten sich hiermit, Ihr erkranktes Kind so schnell wie möglich abzuholen.
6. Kinder, die an Durchfall erkrankt sind müssen 48 Stunden frei von Durchfall und Erbrechen sein, um die städtische Kindertagesstätte wieder besuchen zu dürfen. (*siehe Anlage 2f: Verpflichtungserklärung*)
7. Zahnende Kinder dürfen, soweit sie fieberfrei sind, in die städtische Kindertagesstätte kommen. Gleiches gilt für Kinder mit einer leichten Erkältung ohne Fieber.
8. Wenn der Verdacht auf eine Bindehautentzündung besteht, verpflichten Sie sich, Ihr Kind abzuholen und beim Arzt abklären zu lassen, ob Ansteckungsgefahr besteht.



9. Im Krankheitsfall werden den Kindern in der städtischen Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht, um die Symptome zu behandeln.
10. Davon unberührt bleiben Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen und Maßnahmen zur Vorbeugung absehbarer gesundheitlicher Schäden, sowie chronische Krankheiten.
Maßnahmen der Ersten Hilfe sind z.B:
 - das Entfernen von Spreißeln in der Haut;
 - das Entfernen von Bienen- und Wespenstichen;
 - das Anlegen einer Kühlpackung bei Sportverletzungen und Prellungen;
 - das Kühlen der Haut mit Wasser nach Verbrennungen;
 - die Blutstillung und sterile Abdeckung bei Verletzungen der Haut.Bei Allergien Ihres Kindes wenden Sie sich bitte direkt an die Gruppenleitung.
11. Im Einzelfall können bei chronischen Krankheiten Notfallmedikamente verabreicht werden. Hierfür benötigen wir eine Verordnung des behandelnden Arztes.
12. Ein Kind muss spielfähig sein, um die Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“ besuchen zu können.



Verpflichtungserklärung

Im Bedarfsfall ausfüllen und in der Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“ abgeben!

Hiermit versichere ich / versichern wir

Name/n des/der Personensorgeberechtigten

dass mein / unser Kind

Name, Vorname

_____ **in den letzten 48 Stunden nicht erbrochen hat und keinen Durchfall hatte.**

Ich / Wir bestätige/n des Weiteren, dass ich / wir die Regeln zum Verhalten im Krankheitsfall zur Kenntnis genommen habe/n und verpflichte/n mich / uns hiermit, diese Regeln einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten



Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen etc.

Städtische Kindertagesstätte „Abenteuerland“
Greiner Straße 6a, 69239 Neckarsteinach-Darsberg

Ich bin damit einverstanden, dass

Mein / Unser Kind _____

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“, die nicht auf dem Gelände der Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“ stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“ wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä., die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
4. Ich nehme Kenntnis, dass mein/unser Kind im Bewegungsraum, im oberen Gruppenraum (z.B. Holzwerkstatt), sowie auf dem Außengelände nicht ständig durch eine Erzieherin bzw. einen Erzieher beaufsichtigt wird. Die Beaufsichtigung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Diese offene Form der pädagogischen Arbeit ist Bestandteil des Erziehungskonzeptes in der Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“.

Name/n des/der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten



Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg

Die Information über die Aufsichtspflicht (*siehe Grundlagen des Betreuungsvertrages, Punkt 7*) auf dem Nachhauseweg haben wir zur Kenntnis genommen.

Mein / unser Kind

Name: _____ Vorname: _____

darf alleine um _____ Uhr

von der

**Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“
Greiner Straße 6a, 69239 Neckarsteinach**

nach Hause gehen.

Name/n des/der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten

**Im Bedarfsfall ist diese Erklärung der Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“ abzugeben.*



Kündigung eines Vertrages

Hiermit kündige/n ich / wir den Betreuungsvertrag für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

zum _____

aus der

**Städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland“
Greiner Straße 6a, 69239 Neckarsteinach**

Name/n des/der Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten